



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 1 / 2005

18. Januar 2005

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Telefon: 0241 / 6009 - 1134

Satzung

der Studierendenschaft
der Fachhochschule Aachen

vom 18. Januar 2005

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Inhaltsübersicht

I. Die Studierendenschaft

- § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung 4
- § 2 Aufgaben 4
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder 4
- § 4 Organe der Studierendenschaft 5

II. Urabstimmung

- § 5 Zweck der Urabstimmung 5
- § 6 Durchführung 5
- § 7 Hochschulvollversammlung 5

III. Das Studierendenparlament

- § 8 Aufgaben 6
- § 9 Zusammensetzung und Wahl 6
- § 10 Zusammentritt und Wahlperiode 6
- § 11 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Studierendenparlaments 6
- § 12 Stellung der Mitglieder des Studierendenparlaments 7
- § 13 Präsidium 7
- § 14 Sitzungsperiode 7
- § 15 Beschlussfähigkeit 8
- § 16 Beschlüsse und Wahlen 8
- § 17 Öffentlichkeit 8
- § 18 Ausschüsse 8
- § 19 Auflösung des Studierendenparlaments 9
- § 20 Geschäftsordnung 9

IV. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

- § 21 Aufgaben 9
- § 22 Mitglieder und Angehörige 9
- § 23 Wahl der Mitglieder 9
- § 24 Amtszeit 10
- § 25 Stellung der Mitglieder des AStA 10
- § 26 Geschäftsordnung des AStA 10

V. Die Fachschaften

- § 27 Definition und Aufgaben 10
- § 28 FachschaftsvertreterInnenkonferenz (FSVK) . 11
- § 29 Gliederung der Studierendenschaft 11
- § 30 Organe der Fachschaft 11
- § 31 Mittelzuweisung 11
- § 32 Fachschaftsrahmenordnung 11

VI. Finanzen

- § 33 Vermögen 11
- § 34 Semesterbeiträge 11
- § 35 Haushaltsjahr 11
- § 36 Haushaltsplan 12
- § 37 Verfahren 12
- § 38 Rechnungslegung 12
- § 39 Haftung, Entlastung 12
- § 40 Finanzordnung 12

VII. Schlussbestimmungen

- § 41 Ergänzungsordnungen 12
- § 42 Satzungsänderung 13
- § 43 Genehmigung und Veröffentlichung 13
- § 44 Übergangsbestimmungen 13
- § 45 In-Kraft-Treten 13

Satzung

der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen vom 18. Januar 2005

Aufgrund des § 73 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752) hat sich die Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen folgende Satzung gegeben:

I.

Die Studierendenschaft

§ 1

Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) Alle eingeschriebenen Studierenden der Fachhochschule Aachen bilden die Studierendenschaft.

(2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.

(3) Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und dieser Satzung ihre Angelegenheiten selbständig.

(4) Die Studierendenschaft gliedert sich in folgende Fachschaften:

- Fachschaft Bau
(Fachbereiche Architektur und Bauingenieurwesen)
- Fachschaft Design
(Fachbereich Design)
- Fachschaft E-Technik
(Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik)
- Fachschaft Goethestraße
(Fachbereiche Luft- und Raumfahrttechnik und Maschinenbau und Mechatronik)
- Fachschaft Technik
(Standort Jülich)
- Fachschaft Chemie
(Fachbereich Chemie
bis zum vollständigen Umzug)

- Fachschaft Wirtschaft
(Fachbereich Wirtschaft)

(5) Sie hat das Recht, mit Studierendenschaften anderer Hochschulen oder Parteien zusammenzuarbeiten. Dachverbänden darf auch beigetreten werden.

§ 2

Aufgaben

Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:

1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
2. die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten,
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern,
5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange wahrzunehmen,
6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
7. den Studierendensport zu fördern und
8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft soll sich unabhängig von der Übernahme eines Amtes im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Interessen der Studierendenschaft einsetzen.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat nach Maßgabe dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenparlament sowie das

passive Wahlrecht zum Allgemeinen Studierenden-ausschuss. Es hat das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen seiner Fachschaft.

(3) Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung bevorzugt oder benachteiligt werden.

(4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen an das Studierendenparlament und an den Allgemeinen Studierenden-ausschuss zu richten. Sie sind vom Allgemeinen Studierendenausschuss oder vom Studierendenparlament zu bearbeiten.

(5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anträge an das Studierendenparlament zu stellen. Anträge auf finanzielle Unterstützung müssen auf entsprechender Sitzung des Studierendenparlamentes persönlich vertreten werden.

(6) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.

(7) Diese Satzung sowie alle ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

(8) Zweit- und Gasthörerinnen sowie Zweit- und Gasthörer haben die Rechte aus den Abs. 4 und 5.

(9) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat in den Sitzungen der Gremien der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen Antragsrecht.

§ 4

Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament (SP),
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),

II.

Urabstimmung

§ 5

Zweck der Urabstimmung

(1) Die Urabstimmung ist für die Mitglieder die oberste Beschlussfassung im Sinne von § 6.

(2) Die Urabstimmung umfasst Angelegenheiten der Studierendenschaft nach § 8 Abs. 2 Satz 1 bis 3.

§ 6

Durchführung

(1) Das Studierendenparlament hat in den Angelegenheiten der Studierendenschaft nach § 8 Abs. 2 Satz 1 bis 3 eine Urabstimmung durchzuführen, wenn mindestens 10 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich verlangt haben. Der Antrag auf Urabstimmung ist schriftlich an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Studierendenparlamentes zu stellen. Die Urabstimmung hat frühestens 20 Tage, spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags zu beginnen.

(2) In einer Urabstimmung ist ein Antrag mit Mehrheit angenommen, wenn mindestens 30 v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben. Das Studierendenparlament und der AStA sind an Beschlüsse nach Absatz 1 gebunden.

(3) Verfahren und Dauer der Urabstimmung regelt die Geschäftsordnung über die Urabstimmung, die vom Studierendenparlament erarbeitet und beschlossen wird.

§ 7

Hochschulvollversammlung

(1) Das Studierendenparlament kann mit absoluter Mehrheit eine Versammlung aller Mitglieder der Studierendenschaft (Vollversammlung) beschließen.

(2) Eine Vollversammlung findet ebenfalls statt, wenn es in schriftlicher Form von fünf v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft oder von mindestens drei Fachschaften durch deren oberstes beschlussfassendes Organ beantragt wird.

(3) In dem Beschluss bzw. Antrag sind die Fragen, die auf der Vollversammlung erörtert werden sollen, sowie das Verfahren möglicher Abstimmungen festzulegen.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Studierendenparlamentes ist für die Vorbereitung der Vollversammlung zuständig und eröffnet sie. Die Vollversammlung wählt zu Beginn der Sitzung eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter. Sie oder er verfährt nach der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes, soweit diese anwendbar ist. Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Beschlüsse der Vollversammlung sind Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft.

III.

Das Studierendenparlament

§ 8

Aufgaben

(1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es bringt den Willen der Studierendenschaft zum Ausdruck.

(2) Es hat folgende Aufgaben:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen,
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen,
3. die Satzung der Studierendenschaft und deren Ergänzungsordnungen zu beschließen,
4. den Haushaltsplan festzustellen und seine Ausführung zu kontrollieren,
5. die Mitglieder des AStA gemäß § 21 zu wählen,
6. über die Entlastung der Mitglieder des AStA zu entscheiden.

(3) Sofern das Studierendenparlament aufgerufen ist, Vertreterinnen oder Vertreter für andere Einrichtungen und Gremien innerhalb oder außerhalb der Studierendenschaft zu wählen, findet § 17 Abs. 3 Anwendung.

§ 9

Zusammensetzung und Wahl

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl nach Wahllisten. Einzelkandidaturen sind möglich.

Es gibt folgende Wahlkreise:

- Wahlkreis 1: Fachschaft Bau
- Wahlkreis 2: Fachschaft Wirtschaft, Fachschaft E-Technik
- Wahlkreis 3: Fachschaft Goethestraße
- Wahlkreis 4: Fachschaft Technik, Jülich
- Wahlkreis 5: Fachschaft Design, Fachschaft Chemie

(3) Das Studierendenparlament hat 21 Mitglieder.

(4) Die Wahlen sollen im Sommersemester durchgeführt werden.

(5) Die Wahlprüfung ist Sache des Studierendenparlaments. Es entscheidet auch, ob ein Mitglied seine Mitgliedschaft verloren hat.

(6) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 10

Zusammentritt und Wahlperiode

(1) Das Studierendenparlament wird auf ein Jahr gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neuen Studierendenparlaments. Die Neuwahl findet frühestens elf, spätestens dreizehn Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle der Auflösung des Studierendenparlaments findet die Neuwahl in der sechsten Vorlesungswoche nach der Auflösung statt. Sollte dieser Termin nach den Bestimmungen der Wahlordnung ausgeschlossen sein, so findet die Neuwahl am nächstmöglichen Termin statt.

(2) Das Studierendenparlament tritt spätestens am siebten Tage nach der Wahl zusammen und konstituiert sich auf diese Weise.

(3) Die erste Amtshandlung des Studierendenparlaments ist die Wahl des Präsidiums. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden. Ist die konstituierende Sitzung nicht beschlussfähig, werden unverzüglich Neuwahlen ausgerichtet.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Studierendenparlaments

(1) Ein Mitglied scheidet aus dem Studierendenparlament vor Ende der Wahlperiode aus

1. durch Niederlegung des Mandats,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch Tod,
4. Abwahl des Organs und Auflösung des Organs.

(2) Die Wiederbesetzung des frei gewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung.

§ 12

Stellung der Mitglieder des Studierendenparlaments

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind Vertreterinnen und Vertreter der gesamten Studierendenschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie sind insbesondere an der Teilnahme an den Sitzungen des Studierendenparlaments verpflichtet.

(3) Ein Mitglied des Studierendenparlaments kann durch ein gewähltes Mitglied derselben Wahlliste vertreten werden. Diese Vertretung muss zu Beginn der Sitzung bekannt gegeben werden. Die Stellvertretung beinhaltet nicht das Stimmrecht.

(4) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann Einsicht insbesondere in folgende Unterlagen des AStA verlangen:

1. Protokolle, Beschlüsse und Beschlussvorlagen des AStA sowie zu deren Verständnis erforderliche Unterlagen,
2. Finanzunterlagen,
3. Schriftverkehr.

Der AStA hat das Verlangen binnen sieben Tagen zu erfüllen, indem die Unterlagen der oder dem Einsichtbegehrenden in den Räumen des AStA vorgelegt werden. Die Einsichtnahme in Personalangelegenheiten bedarf der Zustimmung der betroffenen Person. Unterlagen, deren Vertraulichkeit zum Schutze Dritter erforderlich ist, dürfen nur mit der Verpflichtung zur Verschwiegenheit eingesehen werden.

§ 13

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei Schriftführerinnen bzw. Schriftführer.

(2) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte einzeln und in geheimer Wahl die Mitglieder des Präsidiums für die Dauer der Wahlperiode. Für die Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ist die absolute Mehrheit der Mitglieder, für die Wahl der Schriftführerinnen und Schriftführer die einfache Mehrheit erforderlich. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Die Mitglieder scheidern vorzeitig aus dem Präsidium aus

1. mit dem Ausscheiden aus dem Studierendenparlament,
2. durch Rücktritt von ihrem Amt. Dieser wird wirksam mit Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers,
3. durch Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers gemäß Abs. 2.

(4) Die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter können nicht dem AStA angehören.

(5) Das Präsidium ist für die Durchführung der Aufgaben des Studierendenparlaments verantwortlich.

(6) Die oder der Vorsitzende beruft das Studierendenparlament schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist ein. Sie oder er leitet die Sitzung und gibt die Beschlüsse an die Betroffenen weiter.

(7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 14

Sitzungsperiode

(1) Das Studierendenparlament tagt grundsätzlich während der Vorlesungszeit an Werktagen außer Samstagen. Es tagt nicht in den Weihnachtsferien. Die konstituierende Sitzung ist auch während der vorlesungsfreien Zeit möglich.

(2) Das Studierendenparlament beschließt die Termine seiner Sitzungen, die während der Sitzungsperiode mindestens alle vier Wochen stattfinden und mindestens einmal innerhalb der ersten zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn.

(3) Die oder der Vorsitzende kann zu weiteren Sitzungen unter Einhaltung der Ladungsfrist einladen. Sie oder er muss unverzüglich einladen:

1. auf Antrag von vier Mitgliedern des Studierendenparlaments;
2. auf Antrag des AStA,
3. auf Antrag der FSVK.

(4) Zu den nach Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 beantragten Sitzungen kann die oder der Vorsitzende bei Vorliegen wichtiger Gründe auch außerhalb der Sitzungsperiode einladen. In der Sitzung werden dann ausschließlich die Gegenstände behandelt, die die Dringlichkeit begründen. Die Beschlussfähigkeit ist dann an eine mindestens vierzehntägige Ladungsfrist sowie die Anwesenheit von mindestens die Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments bzw. Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach § 12 Abs. 3 gebunden; dies gilt auch für den Fall einer Vertagung.

(5) Ist bei der konstituierenden Sitzung die Wahl einer oder eines AStA-Vorsitzenden nicht zustande gekommen, kann das Studierendenparlament abweichend von Absatz 1, 3 und 4 eine weitere Sitzung während der vorlesungsfreien Zeit beschließen, die innerhalb von fünf Wochen stattfindet. Gegenstand dieser Sitzung sind nur Wahlen.

§ 15

Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments ist an die Einhaltung der Ladungsfrist und an weitere Voraussetzungen gemäß der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments gebunden.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird überprüft

1. zu Beginn jeder Sitzung des Studierendenparlaments,
2. vor Wahlen und Abstimmungen auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments.

(3) Verliert das Studierendenparlament die Beschlussfähigkeit vor Erledigung der Tagesordnung, so wird diese Sitzung geschlossen. Die nächste Sitzung ist bezüglich der unerledigten Punkte unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments beschlussfähig, sofern die Ladungsfrist eingehalten wurde. § 14 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 16

Beschlüsse und Wahlen

(1) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

(2) Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit erforderlich, soweit diese Satzung und ihre Ergänzungsordnungen nichts anderes bestimmen.

(3) Beschlüsse des Studierendenparlaments sind in Form eines Verlaufsprotokoll niederzulegen.

(4) Beschlüsse des Studierendenparlaments werden, wenn von diesem nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam.

(5) Zur Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen bedarf es einer qualifizierteren Mehrheit als zur Fassung des Beschlusses notwendig war, sofern andere Bestimmungen dieser Satzung dem nicht entgegenstehen. Zur Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen aus zurückliegenden Wahlperioden ist die zur Beschlussfassung erforderliche Mehrheit ausreichend. Es bestehen folgende Mehrheitsstufen:

1. einfache Mehrheit, die gegeben ist, falls die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen

übersteigt, und nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind,

2. absolute Mehrheit, die gegeben ist mit den Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments
3. Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 17

Öffentlichkeit

Das Studierendenparlament verhandelt in öffentlicher Sitzung.

§ 18

Ausschüsse

(1) Das Studierendenparlament kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einrichten.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern der Studierendenschaft.

(3) Das Studierendenparlament wählt die Mitglieder der Ausschüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beginnt - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit ihrer Wahl und endet mit der Wahlperiode des Studierendenparlaments. Sie endet vorzeitig

1. durch Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers nach den Bestimmungen des Absatz 3,
2. durch Rücktritt,
3. durch Abwesenheit bei drei aufeinander folgenden, ordentlichen Ausschusssitzungen,
4. durch Exmatrikulation,
5. durch Tod.

In den Fällen 2. bis 4. ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nach den Bestimmungen des Absatz 3 zu wählen.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

(6) Der Haushaltsausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments. Er besteht aus drei bis sieben Mitgliedern der Studierendenschaft, die nicht dem AStA angehören dürfen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

(7) Der Wahlausschuss ist ein Ausschuss des Studierendenparlaments. Er besteht aus drei bis sieben Mitgliedern der Studierendenschaft. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(8) Der Sozialausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments. Er besteht aus drei bis sieben Mitgliedern der Studierendenschaft. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Sozialausschusses.

§ 19

Auflösung des Studierendenparlaments

Die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments muss das Studierendenparlament auflösen, wenn

1. dies mit den Stimmen von zwei Dritteln des Studierendenparlaments seiner Mitglieder beschließt;
2. dem Studierendenparlament nur noch weniger als die Hälfte der Mitglieder angehören;
3. in den ersten sieben Vorlesungswochen nach einer Wahl zum Studierendenparlament oder in den ersten vier Vorlesungswochen nach Rücktritt der oder des Vorsitzenden des AStA für die Wahl einer oder eines Vorsitzenden des AStA die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommt.

§ 20

Geschäftsordnung

Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung mit den Stimmen der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Sie trifft insbesondere Regelungen über Fristen und Form der Einladung, über die Aufstellung der Tagesordnung, die Aufgaben des Präsidiums, das Verfahren bei Sitzungen, die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlamentes und das Protokoll.

IV.

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 21

Aufgaben

(1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist ihm dafür rechenschaftspflichtig.

(2) Der AStA führt in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien des Studierendenparlaments die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.

§ 22

Mitglieder und Angehörige

(1) Dem AStA gehören an:

1. der Vorstand,
2. bis zu sieben weitere Referenten,
3. die Projektleiterinnen und Projektleiter.

(2) der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin und dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin.

(3) Angehörige nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 sind Mitglieder des AStA. Angehörige des Vorstands müssen voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sein.

(4) Projektleiterinnen und Projektleiter sind Mitgliedern nach Absatz 3 zuzuordnen. Einstellung und Entlassung regelt die Geschäftsordnung des AStA.

§ 23

Wahl der Mitglieder

(1) Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt das Studierendenparlament den Vorstand des AStA in Abwesenheit der zur Wahl stehenden Personen.

(2) Auf Vorschlag der oder des neu gewählten Vorsitzenden des AStA beschließt das Studierendenparlament über eventuelle Änderungen der Geschäftsordnung des AStA mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder.

(3) Sodann wählt das Studierendenparlament einzeln die Referentinnen und Referenten des AStA in Abwesenheit der zur Wahl stehenden Personen.

(4) Gewählt ist, wer in auf Antrag geheimer Wahl die absolute Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments auf sich vereinigt.

(5) Projektleiter werden nach schriftlicher Bewerbung mit einfacher Mehrheit vom Studierendenparlament bestätigt.

(6) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 24

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des AStA beginnt mit ihrer Wahl. Die Amtszeit der Projektleiterinnen und Projektleiter beginnt mit der Einstellung.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder endet

- mit der Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers,
- mit der Neuwahl der oder des Vorsitzenden,
- durch Rücktritt,
- durch Auflösung des Geschäftsbereiches aufgrund einer Änderung der Geschäftsordnung des AStA,
- durch Abwahl durch das Studierendenparlament,
- durch Exmatrikulation,
- durch Tod.

Das Studierendenparlament hat die Neuwahl von Mitgliedern des AStA in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. In den Fällen 2. und 3. sind die Mitglieder des AStA verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers weiter zu führen (kommissarische Amtsführung).

(3) Die Amtszeit der Projektleiterinnen und Projektleiter endet

- durch Entlassung,
- durch Rücktritt,
- durch Ende der Amtszeit des zugeordneten Mitglieds des AStA nach § 22 Absatz 1, Ziffer 1 und 2
- durch Exmatrikulation,
- durch Tod,
- durch Feststellung der Beendigung des Projekts durch das Studierendenparlament.

§ 25

Stellung der Mitglieder des AStA

(1) Die oder der Vorsitzende vertritt den AStA. Die oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den oder die Vorsitzende.

(2) Innerhalb der Richtlinien des Vorstands führen die Referentinnen und Referenten ihre Geschäfte selbständig und rechenschaftspflichtig gegenüber dem Studierendenparlament aus.

(3) Der AStA soll öffentlich tagen. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung des AStA.

(4) Die Mitglieder des AStA sind zur Anwesenheit bei Sitzungen des Studierendenparlaments verpflichtet.

(5) Die Mitglieder des AStA sind verpflichtet, dem Studierendenparlament sowie dessen Mitgliedern, seinen Ausschüssen und deren Mitgliedern auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben.

(6) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des AStA zu unterzeichnen.

§ 26

Geschäftsordnung des AStA

Das Studierendenparlament beschließt die Geschäftsordnung des AStA mit absoluter Mehrheit der Mitglieder auf Vorschlag der bzw. des Vorsitzenden des AStA. Die Geschäftsordnung trifft insbesondere Regelungen über Anzahl, Geschäftsbereiche und Amtsbezeichnungen der Referentinnen und Referenten sowie die Beschlussfassung des AStA.

V.

Die Fachschaften

§ 27

Definition und Aufgaben

(1) Die eingeschriebenen Studierenden eines oder mehrerer Fachbereiche oder Studiengänge bilden eine Fachschaft.

(2) Die Fachschaft vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des § 2.

(3) Die Fachschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen selbständig. Sie gibt sich, unbeschadet der

unveräußerlichen Paragraphen der Fachschaftsrahmenordnung, eine eigene Fachschaftsordnung.

(4) Die Fachschaft hat das Recht, mit anderen Fachschaften zusammenzuarbeiten.

§ 28

FachschaftsvertreterInnenkonferenz (FSVK)

(1) Die Fachschaften entsenden durch die Fachschaftsräte mindestens einen Vertreter per Abordnung zur FSVK.

(2) Die FSVK dient dem Informationsaustausch zwischen den Fachschaften und dem AStA, und koordiniert und initiiert fachschaftsübergreifende Maßnahmen in Rücksprache mit dem Studierendenparlament.

(3) Die FSVK findet während der Vorlesungszeit mindestens einmal pro Monat statt.

(4) Die FSVK wird durch eine Fachschaft oder durch ein AStA Vorstandsmitglied schriftlich einberufen und geleitet.

(5) Jede Fachschaft und jedes fachschaftsübergreifende Projekt hat in der FSVK eine Stimme.

(6) Die FSVK kann in Ihrer Gesamtheit Anträge an das Studierendenparlament stellen.

(7) Die FSVK gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 29

Gliederung der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft gliedert sich gemäß § 1 in Fachschaften.

(2) Studierende, die mehreren Fachschaften angehören, können bei der Wahl zum Fachschaftsrat nur in einer Fachschaft gewählt werden.

§ 30

Organe der Fachschaft

(1) Als Organe der Fachschaft sind zumindest vorzusehen:

der Fachschaftsrat

sowie nach Maßgabe der Fachschaftsrahmenordnung als oberstes beschlussfassendes Organ

die Fachschaftsvollversammlung (FSVV).

(2) Näheres regelt die Fachschaftsrahmenordnung.

§ 31

Mitteluweisung

Die Fachschaften können zur Durchführung ihrer Aufgaben Mittel zur Selbstbewirtschaftung erhalten. Zu diesem Zweck ist in der Beitragsordnung ein Anteil am Studierendenschaftsbeitrag vorzusehen. Das Nähere regeln die Finanzordnung und die Fachschaftsrahmenordnung.

§ 32

Fachschaftsrahmenordnung

Das Studierendenparlament beschließt eine Fachschaftsrahmenordnung. Die Fachschaftsrahmenordnung bestimmt die Grundzüge der Fachschaftsstruktur, die Mittelbewirtschaftung und die Haftung Ihrer Mitglieder.

VI.

Finanzen

§ 33

Vermögen

Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen.

§ 34

Semesterbeiträge

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

(2) Die vom Studierendenparlament zu beschließende Beitragsordnung muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages enthalten.

§ 35

Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt am 1. September jeden Jahres.

§ 36

Haushaltsplan

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Ausgaben und Einnahmen sind für das Haushaltsjahr auszugleichen.

(2) Bis zur Verabschiedung des Haushaltsplanes werden die Geschäfte nach dem Plan des Vorjahres weitergeführt. Dabei darf in jedem Monat höchstens ein Zwölftel dessen ausgegeben werden, was im Vorjahr für den entsprechenden Titel veranschlagt wurde.

(3) Änderungen und Ergänzungen dürfen nur vom Studierendenparlament durch einen Nachtrag zum Haushalt beschlossen werden.

§ 37

Verfahren

(1) Der Haushaltsplan wird vom AStA aufgestellt und vom Studierendenparlament festgestellt.

(2) Der Haushaltsplan ist vier Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss vorzulegen. Der Haushaltsausschuss legt seine Stellungnahme dem Studierendenparlament vor. Sondervoten einzelner Mitglieder sind möglich.

(3) Der festgestellte Haushaltsplan sowie die Stellungnahme des Haushaltsausschusses zuzüglich etwaiger Sondervoten werden innerhalb von zwei Wochen dem Rektorat zur Kenntnisnahme zugeleitet.

(4) Der festgestellte Haushaltsplan ist unverzüglich durch den AStA zu veröffentlichen, frühestens jedoch nach der Vorlage beim Rektorat.

(5) Der Haushaltsplan tritt in Kraft am Tage nach seiner Veröffentlichung, frühestens jedoch am ersten Tage des Haushaltsjahres, für das er gilt.

(6) Nachtragshaushalte sind dem Haushaltsausschuss zwei Wochen vor der ersten Beratung im Studierendenparlament vorzulegen, ansonsten gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 38

Rechnungslegung

(1) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent des AStA stellt nach dem Ende des Haushaltsjahres das Rechnungsergebnis auf.

(2) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung von Mitgliedern des

AStA dem Haushaltsausschuss vorzulegen. § 34 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Das Rechnungsergebnis ist mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des AStA hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 39

Haftung, Entlastung

(1) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr bzw. ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Studierendenschaft bzw. der Fachschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Forderungen der Studierendenschaft sind unter Ausschöpfung aller angemessenen rechtlichen Möglichkeiten beizutreiben.

(3) Mit dem Beschluss über die Entlastung eines Mitgliedes des AStA stellt das Studierendenparlament die ordnungsgemäße Vollziehung des Haushaltes im Rahmen des jeweiligen Geschäftsbereichs fest. Der Beschlussfassung geht eine sorgfältige Kassenprüfung voraus. Die Entlastung stellt in der Regel eine Haftungsfreistellung dar; dies gilt nicht bei strafbaren Handlungen.

§ 40

Finanzordnung

Das Studierendenparlament beschließt eine Finanzordnung, die die Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Nachprüfung durch das Studierendenparlament regelt.

VII.

Schlussbestimmungen

§ 41

Ergänzungsordnungen

Zur Ergänzung dieser Satzung beschließt das Studierendenparlament mit den Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder folgende Ergänzungsordnungen:

- Wahlordnung,
- Finanzordnung,

- Fachschaftsrahmenordnung.

Die Beitragsordnung ist mit der absoluten Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments zu beschließen.

§ 42

Satzungsänderung

(1) Als eine Satzungsänderung ist sowohl die Änderung des Wortlautes dieser als auch die Ergänzung oder Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.

(2) Satzungsänderungen können nur mittels Beschluss des Studierendenparlaments vorgenommen werden.

(3) Satzungsänderungen sind in drei Lesungen zu beraten. Die Beratung muss auf zwei verschiedenen Sitzungen des Studierendenparlaments behandelt werden. Sie müssen mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen werden.

§ 43

Genehmigung und Veröffentlichung

(1) Die Satzung der Studierendenschaft und ihre Ergänzungsordnungen sowie Satzungsänderungen sind nach ihrer Verabschiedung dem Rektorat der FH Aachen zur Genehmigung vorzulegen und anschließend in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Aachen und öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt zu geben.

(2) Jedem Mitglied der Studierendenschaft ist auf Verlangen eine Ausfertigung der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen sowie der Geschäftsordnungen auszuhändigen.

§ 44

Übergangsbestimmungen

(1) Bestehende Ergänzungsordnungen gelten weiter mit Ausnahme der Bestimmungen, die dieser Satzung widersprechen.

(2) Übergangsregelung bei Reduzierung der Mitglieder des SPs.

§ 45

In-Kraft-Treten

(1) Die genehmigte Satzung tritt in Kraft am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Aachen (FH-Mitteilungen).

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung treten alle früheren Satzungen der Studierendenschaft der FH Aachen außer Kraft.

(93) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 08.06.2004 und der Genehmigung des Rektorates vom 18.01.2005.

Aachen, den 18. Januar 2005

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

Buchkremer